

# Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)

vom 19. September 2024

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuchs, die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) sowie § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 13 der Gemeindeordnung erlässt folgendes Reglement:

## § 1

Gegenstand und  
Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Geltungsbereich, die Zuständigkeiten, das Angebot, die Finanzierung, die Qualitätsanforderungen, die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht und das Verfahren im Bereich der Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in Lenzburg.

<sup>2</sup> Es bezweckt mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung

- a) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit den Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) die Förderung der Standortattraktivität der Stadt (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) die Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) die Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen
- f) die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung

## § 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Lenzburg, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Lenzburg hat und eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

**§ 3**

Einwohnerrat <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und Investitionen gemäss Finanzkompetenz.

**§ 4**

Stadtrat <sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung, die nicht vom Einwohnerrat verabschiedet werden.  
<sup>2</sup> Der Stadtrat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.  
<sup>3</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

**§ 5**

Kinderbetreuungsangebot <sup>1</sup> Die Stadt unterstützt folgende Angebote für familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- a) Kindertagesstätten
- b) Modulare Tagesstrukturen
- c) Gebundene Tagesstrukturen (z. Bsp. Tagesschulen)
- d) Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- e) Spielgruppen

<sup>2</sup> Die Stadt kann Kinderbetreuungsangebote selbst führen, sich mit anderen, namentlich Gemeinden zusammenschliessen oder mit diesen Verträgen abschliessen. Auf diese Angebote finden die Regelungen in diesem Reglement sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Die Stadt kann mit den interessierten privaten Trägerschaften Vereinbarungen über den Zahlungsfluss der Subventionen sowie über die administrativen Prozesse abschliessen.

**§ 6**

Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.  
<sup>2</sup> Die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.  
<sup>3</sup> Die Stadt Lenzburg verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familienergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

Finanzierung	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung; vorbehalten bleiben Angebote gemäss Abs. 4. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Lenzburg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung; vorbehalten bleiben Angebote gemäss Abs. 4.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Beteiligung durch die Stadt Lenzburg wird im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Stadt Lenzburg. Vorbehalten bleiben Angebote gemäss Abs. 4. Für Spielgruppen gelten spezielle Rahmenbedingungen.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann für die Umsetzung spezifischer Massnahmen oder für Angebote, welche der Zweckerreichung (§ 1) dienen, insbesondere dem Angebot des Mittagstischs, von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten absehen.</p>
Anforderungen und Qualität	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann in Ergänzung zu den massgeblichen Bestimmungen, insbesondere der PAVO, Standards für die Qualität des Betreuungsangebots festlegen.</p>
Bewilligung und Aufsicht	<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen obliegt der Stadt Lenzburg und wird im Rahmen der Qualitätsprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.</p> <p><sup>2</sup> Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt Lenzburg kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.</p>
Rechtsmittel	<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons schriftlich und begründet Beschwerde geführt</p>

werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

**§ 11**

Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Kinderbetreuungsreglement vom 18. Januar 2017.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Lenzburg, 19. September 2024

**Stadt Lenzburg**  
**Für den Einwohnerrat**

Der Präsident  
Beat Hiller



Die Protokollführerin  
Beatrice Räber

